



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

10.511 – Parlamentarische Initiative

Karenzfrist bei Mandaten und Funktionen für ehemalige Bundesräte

Eingereicht von



Binder Max

Einreichungsdatum

02.12.2010

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratung

Von beiden Räten behandelt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es seien die gesetzlichen Grundlagen (beispielsweise im RVOG, SR 172.010, oder im Bundesgesetz über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen, SR 172.121) zu schaffen, die es zurückgetretenen Bundesrätinnen und Bundesräten untersagen, während einer Frist von vier Jahren nach ihrem Rücktritt bezahlte Mandate oder Funktionen in Wirtschaftsunternehmen anzunehmen, die nicht in eigenem Besitz stehen. Diese Karenzfrist gilt auch für Institutionen wie NGO, die während der Amtszeit finanzielle Beiträge des Bundes, insbesondere aus dem ehemaligen Departement, erhalten haben.

Begründung

Immer wieder führen Engagements von ehemaligen Regierungsmitgliedern in Wirtschaftsunternehmungen zu Unmut und unnötigen Diskussionen. Namentlich dann, wenn diese Unternehmungen während der Regierungszeit des Magistraten Aufträge des Bundes erhalten haben, mit der ehemaligen Tätigkeit des Altbundesrates in dessen Departement verbunden sind oder sonst in grosser Abhängigkeit zum Staat stehen, stossen entsprechende Mandate auf Unverständnis in der Bevölkerung. Der Verdacht auf Vetternwirtschaft drängt sich auf. Dies wiederum schwächt die im Amt stehende Regierung. Deshalb sollen künftig Regierungsmitglieder nach ihrer Demission oder Abwahl während vier Jahren keine Mandate oder Funktionen in der Wirtschaft mehr annehmen können, ausser es handle sich um eine eigene Unternehmung. Auch soll der Bundesrat künftig ehemalige Regierungsmitglieder nicht in solche Unternehmungen oder Institutionen abordnen, delegieren oder wählen können. Damit soll sichergestellt werden, dass Mitglieder der Landesregierung während ihrer Amtszeit keine gezielten wirtschaftlichen Sonderinteressen vertreten. Mit einer Karenzfrist von vier Jahren kann der Gefahr begegnet werden, dass im Amt stehenden Regierungsmitgliedern bereits Mandate von Unternehmen in Aussicht gestellt werden oder dass diese selbst mit Blick auf eine Tätigkeit nach ihrem Rücktritt gewissen Unternehmungen Vorteile verschaffen. Es darf nicht sein, dass ehemalige, der Geheimhaltung verpflichtete Regierungsmitglieder ihre Vorkenntnisse in eine Unternehmung einbringen. Das führt unweigerlich zu Interessenkonflikten. Unser Volk hat Anspruch auf die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit seiner Regierungsmitglieder. Einschlägige Ereignisse aus jüngster Zeit lassen einen sonst denken: "Links marschieren, rechts kassieren!"

Dokumente

- ↪ [Stellungnahme des Bundesrates 03.07.13 \(BBI 2013 6559\)](#)
- ↪ [Bericht SPK-NR 03.05.13 \(BBI 2013 5215\)](#)
- ↪ [Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen](#)
- ↪ [Medienmitteilungen](#)
- ↪ [Anträge, Fahnen](#)
- ↪ [Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
-------	-----

Datum	Rat
01.04.2011	SPK-NR Der Initiative wird Folge gegeben.
28.06.2011	SPK-SR Zustimmung.

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Karenzfrist für ehemalige Bundesratsmitglieder und oberste Kader der Bundesverwaltung
(Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes und des Bundespersonalgesetzes)

Datum	Rat
18.09.2013	NR Beschluss abweichend vom Entwurf der Kommission.
03.03.2014	SR Nichteintreten.

Behandelnde Kommissionen

- ↳ Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
- ↳ Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Behandlungskategorie NR

IIIB

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Deskriptoren: Hilfe

Regierungsmitglied Rücktritt Unvereinbarkeit Interessenkonflikt Moratorium Verwaltungsrat

Ergänzende Erschliessung:

04;alt Bundesrat

Zuständig

- ↳ Bundeskanzlei (BK)

Konnexe Geschäfte

- ↳ 10.517

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)